

Strafkammertag reloaded?

Nach dem Erfolg des 2. Strafkammertages 2017, dessen erkennbar unbeeinflusst von Einschätzungen der Wissenschaft und anderer Justizakteure erhobene Gesetzesforderungen nahezu vollständig Eingang in die StPO gefunden haben, soll nun erneut eine von der Konferenz der OLG-Präsident:innen eingesetzte Arbeitsgruppe »Zukunft des Strafprozesses« von der Verteidigung ausgehende Gefahren für die Durchführung der Hauptverhandlung und daraus folgenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufspüren.

Diesmal geht es ausdrücklich nicht um die Geltendmachung von prozessualen Rechten, sondern um Verfahrensstörungen durch Verhaltensweisen, die von Ungezogenheiten bis hin zu strafrechtlich relevanten Übergriffen reichen. Offensichtlich ausgelöst durch die Berichterstattung über ein Verfahren in München und flankiert von einem Aufsatz (*Eckel*, Sitzungspolizeiliche Maßnahmen gegen Strafverteidiger, DRiZ 2020, 394) sollen diesmal immerhin zunächst die Zustände in unseren Gerichtssälen erforscht werden. Zu diesem Zweck erhielten kürzlich alle Strafkammervorsitzende ein Schreiben, mit dem sie gebeten wurden, anhand eines Fragebogens über ihre Erfahrungen mit möglicherweise strategisch eingesetzten Verhaltensweisen der Verteidigung zu berichten, etwa, ob diese häufig zu spät kommt, eigenmächtig den Saal verlässt, ständig dazwischenredet, schreit, schimpft, beleidigt, verbal bedroht, physisch bedrängt oder gar Körperverletzungen begeht. Der Fragebogen insinuiert Zustände in unseren Hauptverhandlungen, die mir bis auf pathologische, absolute Einzelfälle, zu denen erkennbar auch der Münchener Vorgang gehört, weder persönlich noch von Dritten bekannt sind und stellt eine ganze Berufsgruppe unter einen schwerwiegenden Generalverdacht.

Nun könnte man entspannt auf die Ergebnisse der Erhebung warten, leider weist der Survey jedoch gravierende wissenschaftliche Mängel auf. Ein offener Link zur Online-Befragung ohne Zugangshindernisse bei Anonymität, sozial erwünschtes Antwortverhalten bei offener Rückleitung über den Dienstherrn, fehlende Berücksichtigung derjenigen, die keine entsprechenden Erfahrungen gemacht haben, Verwendung unbestimmter Begriffe wie »ständig« und »häufig« und die mangelnde Möglichkeit der Differenzierung danach, ob die Erfahrungen mit einzelnen oder einer Vielzahl von Personen gemacht wurden, begünstigen die Alarmisten in der Zielgruppe und bürgen für Verzerrungseffekte, die die Befragung von vornherein wertlos machen.

Genau solche professionellen Unzulänglichkeiten sind aber das eigentliche Problem. Der Vorsitz einer Strafkammer ist ohne Zweifel eine der anspruchsvollsten Aufgaben, die die Justiz zu bieten hat. Sie erfordert neben Rechtskenntnissen in hohem Maße Management- und Kommunikationskompetenz sowie psychologisches Gespür für die Dynamik der Hauptverhandlung, also Fähigkeiten, die man nicht aus der Ausbildung mitbringt, die aber erworben werden können. Nur bleibt unter dem Arbeitsdruck, dem die Praxis ausgesetzt ist, keine Zeit für diese dringend erforderliche und von manchen Strafkammervorsitzenden auch gewünschte Professionalisierung. Anstatt aber die dafür erforderliche Verbesserung der sachlichen und personellen Ausstattung der Gerichte anzumahnen, besorgen die Justizvertreter einmal mehr das Geschäft der Finanzminister und werden absehbar nach Gesetzesänderungen rufen, die ihnen die Disziplinierung der Verteidigung in der Hauptverhandlung ermöglichen sollen. Dabei ist das bereits vorhandene strafrechtliche und berufsrechtliche Arsenal zur Abwehr der im Fragebogen beschriebenen schlicht inakzeptablen Verhaltensweisen, sollten sie denn tatsächlich in relevantem Maß vorkommen, völlig ausreichend. Darüber hinausgehende Vorschriften, insbesondere eine Unterwerfung der Verteidigung unter sitzungspolizeiliche Maßnahmen, sind nichts anderes als eine nicht hinnehmbare Herabwürdigung der Verteidigung und ihrer unverzichtbaren Rolle im Strafverfahren.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Dirk Lammer, Berlin